

## Nr. 5.

## Edict wegen verbotenen Holzfallens, vom 4. Nov. 1680.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Bischoff zu Münster und Paderborn, Burggraff zum Stromberg, des h. Römischen Reichs Fürst, Graff zu Pyrmont, und Herr zu Borcheloh, zc. Thuen kundt und fügen allen und jeden Unseres Stifts Münster Geist- und Weltlichen Unterthanen und sonst Jedermännlichen hiemit gnädigt zu wissen, Ob wol Weilandt der Hochwürdigst Durchleuchtiger Fürst, Herr Ferdinandt, Chur-Fürst zu Söllen zc. als Bischoff zu Münster und Unser geehrter Herr Vorfahr am Stiff Christmilteften Andenkens, im Jahr der wenigeren Zahl 1613. am 23. Maji einen öffentlichen gnädigsten Befehl und Edict, dem damaligen Landtags Schluß gemess dahin ergehen und publiciren lassen, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter einigen Erbes, Hoffes oder Kotten, wie solches auch Mahnen haben mögte, ohne aufrücklichen darüber erlangten Consens, oder Bewilligung des Erb- und Gutherrn, einige fruchtbahre oder zum Zimmerholz taugliche Bäume, unter was geschöten Schein solches auch geschehen mögte, niederfallen, verhauen, verbrauchen, verbringen oder verkauffen, ja auch allen dieses Unseres Stifts Unterthanen und anderen, was Wesen oder Standts die auch seyn mögen, zugleich ernstlich verbieten lassen, ohne Bewilligung wie obstehet, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pfächtern, als viel das obspecificirte Holz anlangt (jedoch ohnschädlich Brand-Schlag oder Unter-Holz, und was sonst von demselben in Hauffen gefest hiemit ungemeynet) in einigen Kauff einzulassen, Thnen selbiges abhandelen, zu verführen, oder zu vereuffen, mit aufrücklichen Verwarnung, daß sonst nicht allein das verkaufft und respectiv anerkaufftes Holz den Erbherrn verpleiben, sondern auch wieder die Verbrechere mit gebührender Straff, auch gestaltten Sachen nach ernstlich verfahren werden solle. Und aber in der That verspürt wird, und die tägliche Erfahrung leider bezeuget, daß diesem heilsamen Verbott höchst straffbarlich widerlebt, und dagegen zum ohnwiederbringlichen Erbschaden des Stifts und Fürstenthumbs auch der Gutschern gehandelt und gefrevelt worden, in deme noch immerhin und fast ohne Unterschied und Erlaubnuß das fruchtbahre Holz verhauen, verkaufft, in- und außershalb Landts bergestalt verführt und verbracht wird, daß dadurch nicht allein die ansehnliche gemeine Marken, auch Unsere privativ Gehölger, so dan Unsere und Unserer Geist- und Weltlichen Underthanen Hoffe, Erb und Güter gebösset und verwüfset, sondern auch endlich erfolgen werde, und müsse, daß, wan deme kein fernere nöthiger Fürsack gemacht, es endlich Uns und gemelten Unseres Stifts und Fürstenthumbs Underthanen und Eingeseffenen ins künfftig an nottürftigen Saw- und Brandholz ermangelen wölle, dannenhero Wir von Unseren gehorsamen Landts-Ständen underthänigst ersucht und angelangt worden, obberührtes gnädigstes Edict und Verbott zu Vorkommung fer-

neren Erb und Landtschadens nicht allein gnädigt zu erneuern, sondern auch der hohen Nothwendigkeit nach, schärffen zu lassen; Wan Wir nun von selbstem geneigt seyn, ob der Gerechtigkeit und dero zu Stewr aufgelassenen Edicten, steiff zu halten, bevorab was zu Erhaltung dess allgemeinen Besten und zu Abkehrung aller und jeder Guts- und Eigenthumbs Herrn feindlichen Schaden gereiche, Wir auch sothanen heimliches des fruchtbaren Holzes verhauen, und dessen Verzeufferung nicht anders dan für einen wahren Diebsthal angesehen, und es also billig zu straffen ist. So erneuern Wir obhochgedachtes Unseres Vorherrn am Stiff Münster Churfürst Ferdinandten zu Söllen hochsälbigsten Andenkens aufgelassenes Edict, und verbieten neben denen darinnen ausgedruckten stardten, auch neben Verwürckung deren Eigenhörigen an den Höfen und Erben habender Gewinnen nach Befinden bey Leib und Lebens Straff hiemit, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter, was Condition derselbe sey, von sein underhabenden Hoff- und Erben einig fruchtbahre oder zum Saw taugliches Stück Holz oder deutlichen Vorkwissen und Bewilligung seines Gutscherrn niederfallen, verkauffen und verbringen, keiner auch Er Underthan oder nicht, von solchen Eigenhörigen einig Stück solchen Holzes ohne gedachter special des Gutscherrn Bewilligung an sich verhandelen oder kauffen, sonst der oder dieselbe, neben Verwürckung ihres also angewandten Geldes mit willkührlicher auch nach Befindung Leib- und Lebens Straff angesehen werden sollen, Und damit sich Menniglich darnach zu richten habe, So beschlen Wir darauff Unseren Münsterischen Heimbelassenen Räthen, vort allen und jeden Drosken, Rentmeistern, Vograven, Richtern, Bogten, Frohnen und ins gemein allen Befelchhabern dieses Unseres Stifts und Fürstenthumb Münster, daß Sie diesen Unsern offenen Befehl von der Gangel deutlich publiciren, demnegst an den Kirchthüren affigiren, und also zu Männiglich, auch der benachbarten Land- und Stätten Wissen schafft kommen lassen, dabey steiff und fest halten, und die Verbrechere zur gebührender Bestraffung gehörendes Orts denunciiren lassen sollen. Urkuntt Unseres Handzeichens und vorgetruckten Secret Siegels. Geben Münster am 4. Novembris 1680.

(L. S.)

Ferdinandt.

Bern. Hollandt, Secret.

## No. 6.

Landtagsabschied, daß auch das grobe fruchttragende Buchenholz unter dem Verbot begriffen sey, v. 18. Jun. 1706.

Als ein Hochwürdiges Thumb-Capittul als regierende Herren bey 129 vorgewesenen Landtag von denen Herren Landständen vor und ahng-